

## **Vorlage an die Beschwerdekommision zu der Beschwerde Nr. 3/15**

### **Betreff**

Beschwerde des Herrn Hans-Josef Kirchner, Münster, betreffend mangelnde Unterrichtung gemäß § 23 GO NRW über Tagesordnungen zu den Sitzungen des HFA und des Rates am 06.05.2015

### **Vorbringen**

Herr Kirchner beschwert sich mit Schreiben vom 03.05.2015 (Anlage 1), dass am Donnerstagmorgen [30.04.2015] für die 3 Werktage später stattfindenden Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates noch keine Tagesordnungen und damit auch keine weiteren Sitzungsunterlagen veröffentlicht worden seien. Das sei keine frühzeitige Unterrichtung nach den Vorgaben des § 23 GO NRW.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschwerde Bezug genommen.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 7 vom 30.04.2015 wurde die Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 06.05.2015 öffentlich bekanntgemacht. Das Amtsblatt wurde seit dem 30.04.2015 gegen 11.00 Uhr im Internet veröffentlicht.

Die Freigabe der Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses am 06.05.2015 für das Ratsinformationssystem erfolgte am 30.04.2015. Die Daten standen damit am 30.04.2015 ab 21.00 Uhr zur Verfügung.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung der Ratssitzung vom Oberbürgermeister öffentlich bekanntzumachen.

§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW will sicherstellen, dass die Bürger über die Ratssitzungen und die dort behandelten Beratungsgegenstände unterrichtet werden. Dadurch sollen sie die Möglichkeit erhalten, nicht nur die Anregungen zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung an die Ratsmitglieder heranzutragen, sondern auch selbst als Zuhörer an der Sitzung teilzunehmen. Die öffentliche Bekanntmachung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Bürger die Möglichkeit hat, bestimmte Informationen einzuholen, Kontakte zu ihm nahestehenden Ratsmitgliedern aufzunehmen und sich auch selbst auf die Teilnahme als Zuhörer einzustellen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.12.2007 – 7 D

142/06.NE -, juris Rn. 50; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zur Gemeindeordnung, § 48 Erl. II).

§ 4 der Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster – Geschäftsordnung - regelt zur Öffentlichen Bekanntmachung:  
„Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.“

Nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt Münster werden öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Münster vollzogen.

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzung unterrichtet der Oberbürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 Geschäftsordnung bedarf (§ 30 Abs. 1 Satz 4 Geschäftsordnung).

Rechtzeitig im Sinne des § 4 Geschäftsordnung ist die öffentliche Bekanntmachung dann, wenn dem Bürger genügend Zeit verbleibt, bis zur Ratssitzung die vorgenannten Möglichkeiten auszuschöpfen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.12.2007 – 7 D 142/06.NE -, juris Rn. 52).

Nach diesen Kriterien war die am 30. April 2015 erfolgte öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung und der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, die um 17.00 Uhr bzw. 17.30 Uhr begannen, rechtzeitig. Auch unter Berücksichtigung des Feiertages am 1. Mai 2015 hatten interessierte Bürger/-innen ausreichend Zeit, Informationen einzuholen, Kontakte zu Ratsmitgliedern aufzunehmen oder sich auf die Teilnahme an der Sitzung einzustellen, zumal die Sitzungstermine (einschl. Zeit und Ort) langfristig im Voraus öffentlich bekannt sind.

Der vom Beschwerdeführer erwähnte § 23 NRW GO regelt die Voraussetzungen der Unterrichtung der Einwohner durch den Rat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei der in § 48 Abs. 1 GO NRW und § 4 Geschäftsordnung speziell geregelten öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall der Unterrichtung der Einwohner i.S.d. § 23 GO NRW.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt der Beschwerdekommision, dem Haupt- und Finanzausschuss zu empfehlen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gez.  
Markus Lewe

MITGLIED  
MEHR DEMOKRATIE! EV  
WHISTLEBLOWER-NETZWERK EV  
FÖRDERVEREIN FRITZ BAUER INSTITUT EV

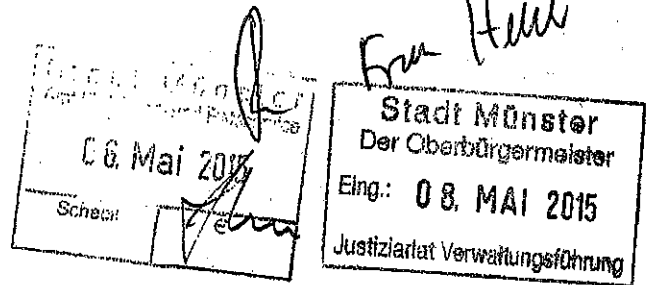
HANS-JOSEF KIRCHNER

9 Münster

Einwurf-Einschreiben

Rat der Stadt Münster  
Stadthaus

48127 Münster



03. Mai 2015

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Meine Nachricht vom]

**Beschwerde nach § 24 GO NRW  
Mangelnde Unterrichtung gemäß § 23 GO NRW**

Sehr geehrte Mitglieder des Rates,

nachdem am letzten Donnerstagmorgen für die 3 Werktage später stattfindenden Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates noch keine Tagesordnungen und damit auch keine weiteren Sitzungsunterlagen veröffentlicht wurden, erhielt ich auf Anfrage folgendes e-mail:

Betreff: Antw: Tagesordnungen für den 6.5.2015 Haupt- und Finanzausschuss und Rat  
Datum: 30. Apr 2015 16:46

Sehr geehrter Herr Kirchner,

die Tagesordnungen und Vorlagen werden ab heute abend oder spätestens ab Freitag im Internet stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kupferschmidt  
Leiter des Amtes für Bürger- und Ratsservice  
Europabeauftragter der Stadt Münster

Dies ist keine frühzeitige Unterrichtung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 23 GO NRW, weshalb ich mich nach § 24 GO NRW beschwere. So datiert die Vorlage V/0358/2015 zum Katholikentag auf den 24.04.2015, die Vorlage zum Schulden- und Liquiditätsbericht 2014 auf den 20.04.2015.

Über die Tagesordnung waren die Westfälischen Nachrichten für die Stadtteilausgabe Hilstrup „Dürfen sie aufschließen oder dürfen sie es nicht?“ am 29.04. und für die Lokal-Ausgabe am 30.04.2015 bereits informiert, die Berichte ersetzen durch die redaktionelle Filterwirkung des Meinungsmonopolisten nicht eine Unterrichtung durch den Rat gem. § 23 GO NRW.

Freundliche Grüße